

Satzung des Fördervereins Baxmannbad e.V. Hessisch Oldendorf

in der Fassung vom 23.03.2011

§ 1

Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Baxmannbad e.V.“ und hat seinen Sitz in Hessisch Oldendorf.
2. Der Förderverein (FV) ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der FV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des FV ist die Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit und eine aktive Jugendpflege durch den Betrieb eines Freibades in der Kernstadt Hessisch Oldendorf. Der FV ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des FV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FV und sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des FV fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Errichtung und Erhaltung des Freibades in der Kernstadt Hessisch Oldendorf. Zu diesem Zweck wird der FV sowohl bei seinen Mitgliedern wie auch bei Außenstehenden um Spenden werben und das pro Kalenderjahr erzielte Spendenaufkommen nach Maßgabe der Beschlüsse in der Mitgliederversammlung verwenden. Gleiches gilt für die darüber hinausgehend erzielten Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, abzüglich laufender Kosten für Büromaterial, Porto etc. und etwaige Vereinsbeiträge. Verwendungsvorschläge werden der Mitgliederversammlung zuvor nach Maßgabe von § 10 Ziffer 2 der Satzung unterbreitet.

§ 3

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.

§ 4

Aufnahme

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Es muss die Personalien des Antragstellers erhalten. Die Mitgliedschaft beginnt – nach Bestätigung durch den Vorstand – mit dem Tag des Antragseingangs.
3. Das Aufnahmegesuch eines Jugendlichen ist vom gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen zu unterschreiben.
4. Bei Aufnahme ist dem Mitglied eine Abschrift der Vereinsatzung auszuhändigen.

§ 5

Austritt

1. Die Austrittserklärung hat bis spätestens 30.09. eines Jahres per Einschreiben dem Vorstand vorzuliegen. Der Austritt wird jeweils zum 01.01. des folgenden Jahres wirksam.
2. Die Austrittsanzeige bei Jugendlichen ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf besonderen Antrag des kündigenden Mitgliedes diesem auch ohne Einhaltung der in Absatz 1. bestimmten Kündigungsfrist

den Vereinsaustritt zu Beginn des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres ermöglichen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn ein Festhalten an der in § 5 Absatz 1 bestimmten Kündigungsfrist für das jeweilige Mitglied eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

§ 6

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein Ausschließungsgrund vorliegt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - b) Beitragsrückstand trotz Mahnung von länger als 6 Monaten
3. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied beim Vorstand binnen einem Monat seit Erhalt des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; er ist schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 7

Folgen bei Austritt und Ausschluss

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Insbesondere stehen ihnen keine Rückerstattungsansprüche, auf gleich aus welchem Rechtsgrund geleistete Zahlungen bzw. Aufwendungsersatzansprüche, zu. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten der ausscheidenden Mitglieder bleiben unberührt.

§ 8

Beiträge

Die Mitglieder sind zur Beitragsleistung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragssätze verpflichtet.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Satzung, über die Geschäftsordnung und über die Verwendung der Spenden und Beiträge. Ausgaben im Sinne des Satzungszweckes bis zu einer Höhe von 1.500,00 Euro pro Kalenderjahr kann der Vorstand auch ohne vorherige Abstimmung in der Mitgliederversammlung tätigen. Hierüber ist seitens des Vorstandes in der nachfolgenden Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres als Mitgliederhauptversammlung (Jahreshauptversammlung) statt; erstmalig in dem auf die Gründungsversammlung folgenden Kalenderjahr.
4. In der Mitgliederhauptversammlung erfolgt die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Tätigkeits- und Kassenberichte, die Beratung über die Verwendung der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Spenden und Beiträge, die Wahl der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Vorstandes sowie der Beisitzer.

5. Für Zwecke der Erlangung der Rechtsfähigkeit und die Anerkennung für gemeinnützige Zwecke genügt die Änderung der Satzung durch den Vorstand. Die Einberufung und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung ist insoweit nicht erforderlich.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen müssen den Mitgliedern schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 7 Tage vor dem Termin zugegangen sein.
2. Darüber hinausgehende Mitgliederversammlungen sind binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 12

Leitung der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende oder seine Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung und üben das Hausrecht aus.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung muss diese von der Mitgliederversammlung genehmigt sein.

§ 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Abstimmungen erfolgen öffentlich; die Mitgliederversammlung kann auch die geheime schriftliche Abstimmung beschließen. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

§ 14

Protokoll

1. Beschlüsse haben sofort bindende Kraft für den Verein, wenn die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
2. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung stattfindenden Neuwahl eine andere Person als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende(r)
 - ein/eine stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - ein/eine Kassenwart(in)
 - ein/eine Schriftführer(in)
2. Außerdem können bis zu fünf Beisitzer mit lediglich beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.
3. Der Vorstand wird ebenso wie die Beisitzer und die Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt; Vorstand, Beisitzer und Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

1. Die Leitung des Vereins liegt in der Hand des Vorstandes. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins.

§ 18

Vorstandssitzungen

1. Zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben tritt der Vorstand zu Vorstandssitzungen zusammen. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.
2. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern -darunter dem 1. Vorsitzenden- beschlussfähig. Er beschließt die notwendigen Maßnahmen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 19

Vertretung nach außen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem 1. Vorsitzenden, vertreten.

§ 20

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hessisch Oldendorf mit der Maßgabe, es für die in § 2 beschriebenen Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung entspricht dem Stand und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 23.03.2011.